

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1870.

N^o. XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Juni 1870, die Denaturirung des Viehsalzes betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, unter Abänderung des nach Ziffer I. 1. der Ministerialbekanntmachung vom 19. Januar d. J. (Seite 7 der Gesetzsammlung) vorgeschriebenen Mischungsverhältnisses, die Denaturirung des abgabefrei zu verarbeitenden Viehsalzes und zwar

- a. des losen Viehsalzes bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{2}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ Prozent Pulver von unvermishtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{2}{3}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{3}$ Prozent Pulver von unvermishtem Wermuthkraut,
- b. der sogenannten Viehsalzkleine bei Herstellung aus Siedesalz mit $\frac{1}{2}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit $\frac{2}{3}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver von jezt an bis auf Weiteres zu bewirken ist.

Rudolstadt, den 22. Juni 1870.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarzb.

N. No. 4.